

*Verfassungsdienst/EU-Recht*

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

*Dr. Reinhard Biechl  
Telefon: 0512/508-2208  
Telefax: 0512/508-2205  
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at  
DVR 0059463*

**Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 und einer Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz;  
Stellungnahme**

\_\_\_\_\_ *Geschäftszahl* Präs.II-545/9  
*Innsbruck,* 21.10.1999

Zu GZ 51.012/19-2/99 vom 22. September 1999

Zum übersandten Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 und einer Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu § 31:

Im Abs. 2 sollte der Zeitraum für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen von drei auf fünf Jahre verlängert werden. Nach § 68 Abs. 1 ASVG können nämlich Sozialversicherungsbeiträge bei unrichtigen Angaben über das Entgelt für fünf Jahre nachverrechnet werden. Ein Entgeltanspruch kann aber nur dann festgestellt werden, wenn unter anderem die geleisteten Arbeitszeiten bekannt sind.

Zu § 34:

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch rechtskräftige Verurteilungen des Arbeitgebers wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz im Abs. 1 oder zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich aufgezählt bzw. erwähnt werden sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor



Abschriftlich

den Abteilungen

Allgemeine Präsidentialangelegenheiten zu Zl. Präs. III-21.201/77 vom 11. Oktober 1999

Gesundheitsrecht zu Zl. Vd-RV-108/7-1999/Kn vom 18. Oktober 1999

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.